Alter Friedhof Buchholz
Waldfriedhof Buchholz

St. Paulus

Hinweise und Gestaltungsrichtlinien für

Stauden-Grabstätten

Der Alte Friedhof und der Waldfriedhof in Buchholz sind Eigentum der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Paulus in Buchholz. Der Kirchenvorstand erlässt in Ergänzung der geltenden Friedhofsordnung für die Stauden-Grabstätten folgende Bestimmungen:

Das Nutzrecht an Stauden-Grabstätten kann erworben werden bei einem Sterbefall oder für eine Umbettung. Das Nutzrecht kann auch im Voraus erworben werden, die Grabstätten werden in diesem Fall unmittelbar angelegt und betreut.

Abgelegte Kränze und Grabschmuck werden von dem Friedhofspersonal ca. 4 Wochen nach der Beisetzung von den Grabstätten abgeräumt. Friedhöfe sind Orte der Erinnerung an verstorbene Menschen, aber auch wertvolle Biotope mit hohem ökologischem Wert. Achten Sie bitte auch bei den Grabgestecken auf ökologische Alternativen.

Grabgestaltung

Bei Stauden-Grabstätten haben die Nutzungsberechtigten die Möglichkeit, eine Grabstätte ohne Pflege-Aufwand zu erhalten, die dennoch eine individuelle Gestaltung zulässt. Erd-Grabstätten werden vollständig mit Bodendeckern bepflanzt. Die Urnen-Grabstätten werden vom Friedhof eingefasst und im vorderen Bereich mit Bodendeckern bepflanzt. Dieser Bereiche können von den Nutzungsberechtigten nicht umgestaltet werden. **Es dürfen hier keine Pflanzen entfernt oder andere Pflanzen eingesetzt werden.** Da die Bepflanzung sehr empfindlich ist, sollte auch nicht geharkt werden. Die Steinplatte dient als Trittstein, es sollte darauf nichts abgestellt werden. Der hintere Bereich der Urnen-Grabstätten kann von den Nutzungsberechtigten mit friedhofsüblicher Saisonbepflanzung gestaltet werden. Auch Grablichter können hier abgestellt werden. Sträucher, mehrjährige oder sich ausbreitende Pflanzen, sowie Gehölze, Zäune oder Kunststoff-Blumen sind nicht zulässig.

Einfassung für Erd-Grabstätten

Auf dem **Waldfriedhof** sind Einfassungen ausschließlich aus rotem Wesersandstein herzustellen, dies obliegt dem Nutzungsberechtigten.
Bei Wahlgrabstätten mit größeren Höhenunterschieden sind Einfassungen mit Schicht- oder Trockenmauern gestattet, geringere Höhenunterschiede zur Nachbargrabstätten können mit einer Kante aus rotem Wesersandstein abgefangen werden.
Auf dem **Alten Friedhof** kann eine Einfassung aus rotem Wesersandstein oder anderen Naturstein-Materialien von einem Dienstleister der eigenen Wahl hergestellt werden.
Kunststoffe, Metall oder Materialien wie z.B. Betonkanten sind auf beiden Friedhöfen nicht gestattet.
Das Grabmaß gibt die Friedhofsverwaltung vor.

Grabmal

Die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals erteilt der Kirchenvorstand. Der Antrag wird durch den Steinmetz-Fachbetrieb eingereicht. Erst nach Genehmigung darf das Grabmal aufgestellt werden. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt. Als Grabmal zugelassen sind alle Natursteine, Holz und Metall in handwerklicher Bearbeitung. Oberteil und Sockel müssen aus gleichem Material sein. Die Schrift kann erhaben oder vertieft, aus Blei oder Bronze sein.

Als Grabmal für die **Stauden-Erdgrabstätten** darf die Stärke des stehenden Grabmals nicht weniger als 12 cm betragen, bei Kissensteinen nicht weniger als 8 cm. Der Sockel darf nicht höher sein als 15 cm. Die Ansichtsfläche des Grabmales soll folgende Größe nicht überschreiten: Einzelgrabstätte: 0,5 qm, Doppelgrabstätte: 1,0 qm, Kissenstein: 0,5 m x 0,4 m.

Als Grabmal für die **Stauden-Urnengrabstätten** kann ein liegender Kissenstein verwendet werden, auf manchen Gräbern nach einzelner Freigabe durch die Friedhofsverwaltung auch ein stehender Grabstein.

Kissensteine können eine maximale Größe von 50 x 40 cm haben und bis zu 15 cm über den Boden herausragen. Stehende Grabsteine können eine Höhe von 100 cm haben und bis zu 40 cm breit sein. Die Grabmal-Stärke des stehenden Grabmals darf nicht weniger als 12 cm betragen, bei Kissensteinen nicht weniger als 8 cm.

Der Nutzungsberechtigte hat für die Standsicherheit des Grabmales zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die sachgemäße Aufstellung des Grabmals weist der Nutzungsberechtigte durch die Abnahmeprüfung gem. TA-Grabmal nach.

Das Grabmal und die Einfassung sind so zu gestalten, dass Bestattungen auf angrenzenden Grabstätten weder beeinträchtigt noch erschwert werden, andernfalls findet § 24 Absatz 5 der geltenden Friedhofsordnung Anwendung.

Sonstiges

Für Urnenbestattungen dürfen nur leicht verrottbare Urnen verwendet werden. Dies wird der Friedhofsverwaltung durch ein entsprechendes Zertifikat nachgewiesen.

Die Friedhofsverwaltung behält sich die Ablehnung von Anträgen und Vorschlägen vor, wenn eine gewünschte Gestaltung dem § 23 der Friedhofsordnung widerspricht.

Außerdem bitten wir Sie freundlich: Verhalten Sie sich so, wie es die Würde des Ortes verlangt. Das Befahren des Friedhofs mit Kraftfahrzeugen ist nur in Ausnahmefällen gestattet und vorher anzumelden. Kinder dürfen den Friedhof nur in Begleitung erwachsener Personen betreten. Hunde sind an der Leine zu führen. Benutzen Sie die Wege. Helfen Sie mit, dass der Friedhof stets gepflegt ist und so eine würdevolle Ruhestätte für unsere Verstorbenen bleibt.

Vielen Dank!

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Paulus

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Paulus
Friedhofsbüro: Kirchenstraße 4 • 21244 Buchholz
Telefon: (04181) 216 88 50 • Telefax: (04181) 216 88 58

Informationen auch unter www.paulus-buchholz.de
Öffnungszeiten:
Mo, Di, Do, Fr 9.00 – 12.00 Uhr und Di 16.00 – 18.00 Uhr